

*** Anordnung
über die Ordnungsmäßigkeit
in Rechnungsführung und Statistik**

vom 31. Dezember 1975

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBL I Nr. 31 S. 585) wird im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane, den Leitern des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen,
- den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdglB),
- wirtschaftsleitende Organe,
- Staatsorgane

(nachfolgend Betriebe und Organe genannt).

(2) Im folgenden werden Datenerfassungsstellen oder -Stationen, Datenverarbeitungsbetriebe, Betriebe und Einrichtungen mit Datenverarbeitungsstationen, die Aufgaben der Verarbeitung von Daten sowie der Erarbeitung und Aufbewahrung von Organisations- und Programmunterlagen durchführen, als Datenverarbeitungseinrichtungen bezeichnet.

(3) Für Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik arbeiten, gelten die Regelungen dieser Anordnung nur, soweit sie die maschinelle bzw. elektronische Datenverarbeitung betreffen und diese Betriebe die Daten ihrer betrieblichen Abrechnung auf Lochkartenanlagen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen aufbereiten bzw. aufbereiten lassen.

(4) Die Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen gemäß den §§ 20 und 21 gelten nicht für Staatsorgane und staatliche Einrichtungen.

II.

Grundanforderungen

§ 2

(1) Die Leitung und Organisation des Arbeitsablaufs zur Gewinnung und Weiterleitung von Informationen unterliegt folgenden Grundanforderungen der Ordnungsmäßigkeit:

- wahrheitsgetreue, vollständige und lückenlose Erfassung und Aufbereitung von Daten sowie wahrheitsgetreue Weitergabe von Informationen aus Rechnungsführung und Statistik,
- Sicherung der Belege und Datenträger gegen widerrechtliche Veränderung, Beschädigung, Verlust und unerlaubte Verwendung,
- Dokumentation der organisatorischen Grundlagen der Datenverarbeitung,
- Gewährleistung der Aufbewahrungsfristen,
- richtige Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel.

(2) Weitere Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit sind:

- rationelle Organisation der Erfassung, der Aufbereitung, der Speicherung, des Nachweises, der Analyse, der Übermittlung und Kontrolle von Daten,
- wahrheitsgetreuer, vollständiger und revisionsfähiger Nachweis der Daten und ihrer lückenlosen Zusammenhänge,
- eine den Richtlinien (Bearbeitungsvorschriften) entsprechende Erarbeitung und Weitergabe von Berichterstattungen,
- vollständige und termingemäße Übermittlung der Datenträger an Datenverarbeitungseinrichtungen sowie deren Rücksendung an die Auftraggeber, Kontrolle und gegenseitige Abstimmung der Datenverarbeitungsergebnisse,
- Inventur der materiellen und finanziellen Mittel sowie der Forderungen und der Verbindlichkeiten zur Sicherung und Kontrolle des sozialistischen Eigentums,
- Nachweis sämtlicher in Kassen, Depots oder Beständen angelegten oder verwalteten betrieblichen Mittel bzw. Haushaltsmittel,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Arbeiten einschließlich der Befugnisse für die Änderung von Dokumenten und Organisationsprojekten der Rechnungsführung und Statistik.

(3) Bei der Durchsetzung der Festlegungen dieser Anordnung sind die entsprechenden Vorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen einzuhalten.

(4) Für Kassen ist ein Kassennachweis zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und der tägliche Kassenbestand nachgewiesen werden. Einzahlungen dürfen nur entgegengenommen und Auszahlungen aus der Kasse nur geleistet werden, wenn ordnungsgemäße Belege vorliegen. Für alle Ein- und Auszahlungen sind Quittungsleistungen erforderlich; für Einzahlungen sind nummerngesicherte Vordrucke zu verwenden (in Geld- und Kreditinstituten gelten spezifische Vordrucke). Zur Quittungsleistung gehören die unterschriftliche Bestätigung des Geldempfangs, die Angabe des Zahlungsgrundes sowie das Datum des Empfangs. Die quittierten Belege sind nach laufender Numerierung und, soweit nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, außerhalb des Zugriffsbereichs des Kassierers aufzubewahren. Die Abstimmung der Barbestände der Hauptkasse mit dem Kassennachweis hat täglich zu erfolgen. Die Nebenkassen sind mindestens einmal im Monat vor Monatschluß mit der Hauptkasse abzurechnen.

§ 3

(1) Die Betriebe und Organe haben innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die Beziehungen zwischen ihren einzelnen Bereichen sowie zu den Datenverarbeitungseinrichtungen zum Zwecke der Datenverarbeitung so zu gestalten, -daß sie den Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit dieser Anordnung entsprechen. Bei der Übermittlung von Belegen und anderen Datenträgern zum Zwecke der Datenverarbeitung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- die Datenträger sind ordnungsgemäß ausgefüllt und vollständig sowie unter Wahrung des Geheimhaltungsgrades sicher und zu den vereinbarten Terminen zu übergeben;
- durch geeignete Maßnahmen ist zu sichern, daß eine ordnungsgemäße Kontrolle durchgeführt werden kann.

Die Datenverarbeitungseinrichtungen haben eine programm-gemäße bzw. den Vereinbarungen entsprechende sowie gegen unkontrollierte Eingriffe gesicherte Datenverarbeitung zu gewährleisten.

(2) Leistungsbeziehungen von Betrieben und Organen zu Datenverarbeitungseinrichtungen sind durch Wirtschaftsverträge so zu gestalten, daß den Grundsätzen des Abs. 1 voll entsprechen wird und die sich daraus ergebenden Rechte und